

Erste Einschätzung des Vorsitzenden der BAG Landesjugendämter zum Arbeitspapier der 2.Sitzung der AG „SGB VIII: Mitreden – Mitgestalten“

Für die Gelegenheit, als Vorsitzender der BAG Landesjugendämter zum oben genannten Arbeitspapier eine erste Einschätzung formulieren zu können, bedanke ich mich. Diese erste Einschätzung ersetzt selbstverständlich keine Stellungnahme der BAG Landesjugendämter im Falle eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens.

Zu TOP 1: Heimaufsicht

I. Zuverlässigkeit als Erteilungsvoraussetzung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe waren an der inhaltlichen Vorbereitung der Reform der §§ 45 ff. SGB VIII sowie an den Sitzungen der länderoffenen AG zur Konkretisierung der §§ 45 ff. SGB VIII beteiligt. Insofern begrüßen wir insgesamt die Neufassung des § 45 SGB VIII.

Die Einführung des Kriteriums der Zuverlässigkeit des Trägers bei der Erteilung der Betriebserlaubnis befürworten wir grundsätzlich. Über die persönliche und fachliche Eignung des Einrichtungspersonals hinaus, bedarf es unseres Erachtens auch der Eignung des Trägers. Diese gesetzliche Klarstellung ist zu begrüßen. Denn nur der Träger, der nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens die Gewähr dafür bietet, die Einrichtung in Zukunft ordnungsgemäß zu betreiben und seinen Pflichten nachzukommen, soll auch einen Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung erhalten. Der an dem in § 4 Abs.1 Gaststätten-gesetz angelehnte Begriff der Zuverlässigkeit ermöglicht dabei eine an branchenbezogenen Kriterien orientierte und konkrete Prüfung der Eignung des Trägers der Einrichtung. Die spezifischen Anforderungen des Kinder- und Jugendhilferechts nach dem SGB VIII müssen dabei selbstverständlich beachtet werden.

Wünschenswert wären zudem gesetzliche Regelbeispiele wie im Gaststättenrecht, vgl. § 4 Abs. 1 Gaststätten-gesetz, in welchen Fällen die Trägereignung in jedem Fall entfällt.

Dass eine konkrete Kindeswohlgefährdung als Voraussetzung nicht mehr vorliegen muss, ist zu begrüßen.

II. Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung sowie

III. wirtschaftliche und finanzielle Lage des Trägers

Die BAG Landesjugendämter begrüßt die Möglichkeit, die angedeutete Betriebsprüfung, die sich aus § 45 Abs. 3 Nr. 3 lit.a) und lit.b) SGB VIII ergibt, anwenden zu können. Die unter lit.a) und lit.b) aufgeführten Kriterien ermöglichen eine an festgelegten Maßstäben orientierte Prüfung.

IV. Einrichtungsbegriff

Mit der Einführung des § 45a SGB VIII wird der Begriff der Einrichtung erstmals im SGB VIII legaldefiniert. Die benannten Kriterien (Unterkunftsgewährung, Betreuung, ganztägig oder für einen Teil des Tages, gewisse Dauer etc.) präzisieren den Einrichtungsbegriff und lassen eine konkrete Prüfung zu. Das grundlegende Ziel, Rechtssicherheit zu schaffen, begrüßen wir als BAG Landesjugendämter ausdrücklich.

Kritisch ist jedoch zu sehen, dass entgegen der Intention mit dem neuen § 45a SGB VIII keine eindeutige Abgrenzung zur Kindertagespflege und zu den Betreuungsformen „familialer Settings“, wie die der sozialpädagogischen Lebensgemeinschaften, erfolgt.

Die Abgrenzung zu Pflegeeltern und Tagesmüttern gelingt durch die Formulierung nicht vollständig.

Problematisch sehen wir hier die Abgrenzung zur Großtagespflege insbesondere im Angestelltenverhältnis. Auch wenn die Kinder einer Tagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet sind, besteht im Betreuungsalltag faktisch Kontakt zu allen anwesenden Tagespflegepersonen, weil eine räumliche Trennung nicht vorgeschrieben ist. In Vertretungsfällen und insbesondere in den Fällen, in denen es sich um Kindertagespflege im Anstellungsverhältnissen handelt, können Tagespflegepersonen wechseln bzw. werden Tagespflegepersonen eines Anstellungsträgers als Vertretungen eingesetzt.

Die Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis findet keine Erwähnung, so dass die Eignung von Trägern von Kindertagespflege-Zusammenschlüssen nach wie vor nicht thematisiert wird. Der § 43 SGB VIII bietet hierzu keine Anhaltspunkte. Aufgrund der zu erwartenden Unsicherheiten halten wir eine Präzisierung für dringend geboten.

Mit dem Teil der Definition, wonach „der Bestand der Einrichtung unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder- und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen“ sein müsse, wird eine Abgrenzung zu Pflegeeltern und Tagesmüttern intendiert. In konsequenter Auslegung des Gesetzestextes kann dies aber auch bedeuten, dass zukünftig sozialpädagogische Lebensgemeinschaften nach § 34 SGB VIII (Fachkraft lebt mit Betreuten in ihrer Familie) nicht mehr betriebserlaubnispflichtig sind.

Insgesamt ist der Gesetzestext zu lang und schwer verständlich. Es sollte unseres Erachtens eine sprachliche Überarbeitung vorgenommen werden.

V. Prüfrechte

Die in § 46 SGB VIII verfolgte Konkretisierung und Erweiterung der Prüfrechte der betriebserlaubniser-teilenden Stellen wird von der BAG Landesjugendämter grundsätzlich begrüßt.

Insbesondere die Möglichkeit zur örtlichen Prüfung ohne Anmeldung bietet für die Landesjugendämter in erforderlichen Ausnahmefällen eine zusätzliche Möglichkeit des eingreifenden Handelns.

Die Möglichkeit, bei bestehenden Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung Einzelgespräche mit den Kindern und Jugendlichen auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten führen zu können, sehen wir jedoch kritisch. Derartige Befragungen sollten mit der erforderlichen Sensibilität erfolgen, damit keine zusätzlichen Belastungen für die Kinder entstehen. Der Schutz des Vertrauens der Kinder ist dabei dringend zu berücksichtigen und zu gewährleisten. Die Möglichkeit der Kinder zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson wäre eine denkbare Lösung, die dann gesetzlich verankert werden müsste.

Zu TOP 2: Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen

I. Änderungen in § 8a Abs.2 SGB VIII

Die in § 8a Absatz 1 SGB VIII vorgesehene Beteiligung der Berufsgeheimnisträger nach Nr. 1 an der Gefährdungseinschätzung kann sinnvoll sein. Sie kann aber im Einzelfall nicht notwendig bzw. (aufgrund der Dringlichkeit) nicht möglich sein oder seitens der Berufsgeheimnisträger abgelehnt werden.

Durch die ausschließliche Benennung der Angehörigen von Heilberufen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 KKG erfolgt eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen in diesem Absatz genannten Berufsgeheimnisträgern (Nr. 2-8) und auch gegenüber den in der Jugendhilfe tätigen Personen, die auf der Grundlage der Vereinbarungen nach § 8a Absatz 4 SGB VIII das Jugendamt informieren.

Die in § 4 Absatz 4 ergänzend vorgesehene Rückmeldung, ob eine Kindeswohlgefährdung besteht und ob das Jugendamt tätig geworden ist bzw. noch tätig ist, ist zu begrüßen und findet in der Praxis Anwendung, wenn diese Rückmeldung für die Wahrnehmung des eigenen Schutzauftrags der mitteilenden Person notwendig ist. Allerdings werden auch in Absatz 4 die Angehörigen der Heilberufe im Vergleich zu den anderen Berufsgeheimnisträgern und den in der Jugendhilfe tätigen Personen privilegiert behandelt. Eine solche Regelung sollte unseres Erachtens für alle dem Schutzauftrag verpflichteten Personen gelten.

II. Änderungen in § 4 KKG

Durch die Umgruppierung der Absätze wird das bislang klar in § 4 KKG strukturierte dreistufige Verfahren umgekehrt. Damit steht die Einschaltung des Jugendamts an erster Stelle und nicht mehr die Möglichkeit der Erörterung durch die Berufsgeheimnisträger. Diese ist jedoch die fachlich zu bevorzugende Option, da dadurch ggf. die Möglichkeit besteht, auf der Grundlage eines bestehenden Vertrauensverhältnisses zur Familie Hilfezugänge aufzuzeigen und/oder Ängste vor dem Jugendamt abzubauen. Die in Absatz 2 aufgenommene vorherige Prüfung einer Erörterung schwächt deren Verbindlichkeit,

wodurch die Gefahr einer Reduzierung dieser wertvollen Handlungsmöglichkeit der Berufsheimnis-träger besteht. Insgesamt wirkt § 4 KGG durch die Änderungen wie eine „Meldevorschrift“, nicht mehr wie eine Regelung zur Umsetzung des eigenen Schutzauftrags der Berufsheimnisträger.

Durch die vorgeschlagenen Optionen sind unseres Erachtens somit keine Verbesserungen des Kinderschutzes zu erreichen. Die Beibehaltung der bisherigen Gesetzeslage erscheint aus unserer Sicht somit derzeit als beste Lösung, da eine ausschließliche Änderung von § 4 Absatz 4 SGB VIII (und Erweiterung) vom Gesetzgeber derzeit nicht als Möglichkeit in Betracht gezogen wird.

Zu TOP 3: Schnittstelle Justiz (Familiengericht / Jugendgerichtshilfe / Strafverfolgungsbehörden)

I. Änderungen in § 50 SGB VIII

Die in § 50 Absatz 2 SGB VIII aufgenommene Vorlage des Hilfeplans in Verfahren nach §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a BGB erfolgt in der Praxis zum Teil, wenn bereits eine Hilfe gewährt wurde, für deren Weitergewährung eine familiengerichtliche Maßnahme notwendig ist. In diesem Fall bildet die bisherige Hilfeplanung die Grundlage für die Einschaltung des Familiengerichts. Dabei ist jeweils zu prüfen, ob die Vorlage des Hilfeplans datenschutzrechtlich zulässig ist oder ob lediglich die Ergebnisse der Hilfeplanung dem Gericht mitgeteilt werden dürfen. Dies weil der Hilfeplan in der Regel anvertraute Daten weiterer Personen erhält, die nicht übermittelt werden dürfen und die das Familiengericht auch nicht benötigt. Nach der Änderung wäre die Vorlage die Regel. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und aufgrund von Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zwischen dem Jugendamt und den am Hilfeplan beteiligten Personen ist dies abzulehnen.

In anderen Kindschaftssachen müsste das Jugendamt den Hilfeplan nach Aufforderung des Familiengerichtes vorlegen. Dies ist datenschutzrechtlich nicht zulässig, da der Hilfeplan regelmäßig anvertraute Daten erhält. Diese dürfen nach § 65 Absatz 1 Nr. 2 SGB VIII dem Familiengericht nur zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2 SGB VIII mitgeteilt werden. Zudem dürften regelmäßig die Übermittlungsschranken des § 64 Absatz 2 SGB VIII greifen, wonach eine Datenübermittlung nur zulässig ist, soweit dadurch der Erfolg einer Leistung nicht in Frage gestellt wird. Eine solche Regelung würde die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Familien und allen am Hilfeplan beteiligten Personen deutlich erschweren. Selbst die Daten einer zuvor erfolgten Trennungsberatung werden dem Familiengericht nur auf der Grundlage einer vorherigen Einwilligung durch die an der Beratung beteiligten Personen mitgeteilt, obwohl dabei ein deutlich enger(er) inhaltlicher Zusammenhang besteht.

II. Neuregelung in § 5 KKG

Die Regelung ist zu begrüßen. Allerdings wäre es sinnvoll, den – wenn auch beispielhaften – Katalog um Gewaltdelikte (im häuslichen Kontext) zu erweitern, weil diese ebenfalls Anhaltspunkte für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung sein können.

Zu TOP 4: Beteiligung (Interessenvertretung/Beratung von Kindern und Jugendlichen/Ombudstellen)

I. § 8 Abs.3 SGB VIII

Der Wegfall der Not-/Konfliktlage in Absatz 3 und die damit verbundene Rechtssicherheit für die Fachkräfte wird begrüßt. Das Vorliegen einer Notlage kann nicht immer im Erstkontakt beurteilt werden.

Zu TOP 5: Auslandmaßnahmen

Im neuen § 36c SGB VIII werden die Rahmenbedingungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen an einer Stelle im SGB VIII beschrieben. Es wird über die notwendige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII im Inland eine qualitative Verknüpfung und Verortung in Richtung der betriebserlaubniserteilenden Behörden vorgenommen. Dies wird durch die Meldepflicht der Maßnahmen bei den betriebserlaubniserteilenden Behörden nochmals verstärkt.

Insgesamt trägt die Neufassung des § 36c SGB VIII zu mehr Qualität bei und verhindert durch die Konkretisierung der Durchführung den bestehenden „Wildwuchs“ von Maßnahmen.